



Satzung

Landesverband Hessischer Imker e.V.

Gültig ab 16.03.2025

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der „Landesverband Hessischer Imker e.V.“ ist ein Verein.

Er besitzt seine Rechtsfähigkeit auf Grund seiner Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg unter der Registernummer 5504. Sitz des Landesverbandes Hessischer Imker e.V. ist Kirchhain.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Rechtsnachfolger

Der Landesverband Hessischer Imker e.V. ist der Rechtsnachfolger der beiden früheren hessischen Imkerverbände durch den Zusammenschluss aller Imker sowie der Freunde und Förderer der Imkerei im Lande Hessen.

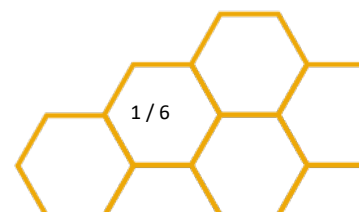
§ 3 Zweck

Der Landesverband Hessischer Imker e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.“

Der Verband hat den Zweck, die Bienenhaltung im Dienst des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu fördern, insbesondere durch

- Fachliche Beratung und Schulung der Imker über fachgemäße Bienenhaltung
- Förderung des imkerlichen Nachwuchses, des Zuchtwesens, des Natur- und Umweltschutzes sowie der Anpflanzung von nektar- und pollenspendenden Bäumen, Sträuchern und Pflanzen zur Ernährung aller Insekten
- Unterstützung der wissenschaftlichen Bienenforschung
- Vertretung der Ziele des Landesverbandes in der Öffentlichkeit sowie bei den staatlichen Stellen, Instituten und Landesanstalten.

Die Zuständigkeit des Landesverbandes umfasst alle Belange der fachlichen Beratung und Betreuung.



§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Landesverband Hessischer Imker e.V. ist ein gemeinnütziger Verein. Er hält sich grundsätzlich von jeder auf Gewinn gerichteten Betätigung frei. Seine Organe können für ihre Tätigkeit einen angemessenen Aufwendungsersatz erhalten. Der Verein ist selbstlos tätig.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Landesverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zuwendungen von zweckgebundenen Mitteln durch staatliche oder überstaatliche Stellen, anderen Einrichtungen oder Personen dürfen nur für den festgelegten Zweck Verwendung finden.

§ 5 Mitglieder des Landesverbandes, Gliederung

Ordentliche Mitglieder des Landesverbandes Hessischer Imker e.V. sind die Imkervereine, die ihren Sitz in Hessen haben.

Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die die Ziele des Landesverbandes fördern.

Der Landesverband Hessischer Imker e.V. kann Ehrenmitglieder ernennen. Näheres regelt die Ehrenordnung.

Der Landesverband gliedert sich in

- Imkervereine
- Kreisimkervereine

Die Imkervereine können einen Kreisimkerverein bilden.

Kreisimkervereine sind der Zusammenschluss von Imkervereinen einer Region oder eines Landkreises. Die Gliederung der Kreisimkervereine soll dabei den Landkreisgrenzen bzw. Grenzen der landkreisfreien Städte folgen.

§ 6 Erwerb, Verlust der Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

Über die Aufnahme in den Landesverband als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand aufgrund eines Antrags, in welchem der antragstellende Imkerverein die Satzung des Landesverbandes anerkennt.

Fördermitglieder können ihren Beitritt schriftlich unter Anerkennung der Satzung des Landesverbandes beim Vorstand beantragen. Dieser entscheidet über den Antrag.

Bei Ablehnung der Aufnahme ist die Anrufung der Vertreterversammlung möglich.

Der Landesverband erhebt Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe die Vertreterversammlung entscheidet.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich und in der Regel zum 01.01. des Geschäftsjahres zu beantragen. Die Austrittserklärung ist zum 31.12. des Geschäftsjahres wirksam und muss schriftlich bis zum 30.09. des Geschäftsjahres vorliegen.

Die Mitgliedschaft gilt grundsätzlich für das Geschäftsjahr und endet durch

- Auflösung eines angeschlossenen Ortsvereins
- Tod (Fördermitglied)
- Ausschluss
- Austritt

Der Ausschluss kann durch die Vertreterversammlung beschlossen werden

- bei grobem Verstoß gegen die Satzung und Beschlüsse der Vertreterversammlung
- Verweigerung der Beitragszahlung oder Nichtausgleich von Zahlungsrückständen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder (Imkervereine) haben das Recht auf die Unterstützung und Förderung durch den Landesverband im Rahmen dieser Satzung.

Die Mitglieder sind verpflichtet

- die Bestimmungen dieser Satzung, der Geschäftsordnung sowie alle anderen Vorschriften, Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Landesverbandes und seiner Gliederungen zu beachten
- die von der Vertreterversammlung des Landesverbandes festgesetzten Mitgliedsbeiträge ohne besondere Aufforderung fristgemäß zu zahlen. Ist ein Mitglied mit seinen Verbindlichkeiten im Rückstand, ruhen seine Rechte.
- dem Landesverband die zur Ausübung seiner satzungsgemäßen Zwecke erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen

§ 8 Organe

Organe des Landesverbandes sind

- die Vertreterversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand

§ 9 Vertreterversammlung

Oberstes Organ des Landesverbandes Hessischer Imker e.V. ist die Vertreterversammlung. Der Vertreterversammlung gehören an:

- die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
- die Mitglieder des Gesamtvorstandes
- die stimmberechtigten Vertreter der Vereine- bzw. die von ihnen bevollmächtigten Vertreter eines anderen Imker- oder Kreisimkervereins.

Diese besitzen jeweils ein Teilnahme- und Rederecht.

Dritten kann auf Antrag und nach Zustimmung durch die Vertreterversammlung ein Teilnahme- und Rederecht eingeräumt werden.

§ 10 Einladung zur Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung tritt einmal jährlich, in der Regel in Verbindung von imkerlichen Veranstaltungen des Landesverbandes, zusammen:

- auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes
- auf Beschluss des Gesamtvorstandes
- auf Antrag von mindestens zwanzig Prozent der Imkervereine
- falls Beschlüsse oder Anträge unter a) bis c) nicht vorliegen, einmal innerhalb jeden Geschäftsjahres.

Die Einladung zur Vertreterversammlung erfolgt in Textform mit Angabe von Ort, Zeit sowie Tagesordnung und unter Wahrung einer Einladungsfrist von vier Wochen.

Auf die Einhaltung der Einladungsfrist kann die Vertreterversammlung verzichten.

Die Versammlungsleitung obliegt dem 1. Vorsitzenden oder einem zu wählenden Versammlungsleiter.

§ 11 Aufgaben der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung legt die Grundlinien der Verbandsarbeit fest. Sie ist zuständig für:

- die Wahl und Entlastung des Vorstandes
- die Prüfung der Jahresrechnung und die Genehmigung des Haushaltvoranschlags
- die Buchprüfung
- Festsetzung der Beiträge
- die Entscheidung über Anträge der Mitglieder, des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes
- die Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung
- den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 6)
- die Entscheidung über einen Misstrauensantrag gegen den Vorstand
- die Auflösung des Verbandes und die Verwendung des Verbandsvermögens
- die Wahl des Ehrengerichts

§ 12 Beschlussfassungen

Die Beschlüsse der Vertreterversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Beschlüsse über Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Stimmberechtigt sind entsprechend § 5 dieser Satzung die Vertreter der Imkervereine oder die von ihnen bevollmächtigten Vertreter eines anderen Imker- oder Kreisimkervereins

Für je angefangene 25 Mitglieder eines Imkervereins besteht eine Stimme.

Stimmberechtigte, die das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich vor Beginn der Vertreterversammlung in eine Stimmliste eintragen und ihre Stimmberechtigung schriftlich versichern.

Auf Verlangen sind dem Vorstand oder einem von diesem bestimmten Vertreter die Wahlprotokolle und – im Falle der Vertretung – Vollmachten im Original vorzulegen.

Gelingt der Nachweis der Vertretung nicht, entscheidet die Vertreterversammlung über die Stimmbe-
rechtigung.

§ 13 Versammlungsniederschrift

Sämtliche Beschlüsse der Vertreterversammlung sind schriftlich festzuhalten. Die Niederschrift ist vom
Versammlungsleiter, einem zu wählenden Protokollführer und einem von der Vertreterversammlung
zu wählenden Vertreter zu unterschreiben.

§ 14 Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.
Es besteht Alleinvertretungsvollmacht.

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Vorstand für Schriftführung
- dem Vorstand für Finanzen
- bis zu zwei weitere stellvertretende Vorsitzende

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- den Obleuten sowie deren Vertretern

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

In Jahren mit gerader Zahl sind der 1. Vorsitzende, der Schriftführer, ein evtl. weiterer stellvertretender
Vorsitzender sowie die Obleute zu wählen.

In Jahren mit ungerader Zahl sind der 2. Vorsitzende, der Vorstand für Finanzen, ein evtl. weiterer
stellvertretender Vorsitzender sowie evtl. Vertreter der Obleute und Beisitzer zu wählen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes im Sinne seines Zweckes und der von der Delegier-
tenversammlung gefassten Beschlüsse. Der geschäftsführende Vorstand trifft seine Beschlüsse mit ein-
facher Mehrheit. Er tritt nach Bedarf zusammen.

Der 2. Vorsitzende soll von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen können, wenn der 1.
Vorsitzende durch zwingende Gründe an der Durchführung der Vertretung des Verbandes verhindert
ist.

Sind sowohl der 1. als auch der 2. Vorsitzende nicht in der Lage, die Vertretung des Verbandes zu über-
nehmen, so tritt die Vertreterversammlung zusammen und wählt mit einfacher Stimmenmehrheit ein-
en Ersatzvorstand, der so lange im Amt bleibt, bis der alte Vorstand wieder arbeitsfähig ist oder ein
neuer Vorstand gewählt wird.

§ 15 Vorstandssitzung

Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, auf Einladung des 1. Vorsitzenden zusammen.

In Textform ist die Einladung und Tagesordnung bekannt zu geben.

Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 16 Ehrengericht

Das Ehrengericht besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und drei persönlichen Vertretern. Näheres regelt die Ehrengerichtsordnung.

§ 17 Geschäftsordnung

Die Vertreterversammlung kann eine Geschäftsordnung beschließen.

§ 18 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung mit einer 3/4 -Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an das Land Hessen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, die der Bienenhaltung dienen, zu verwenden hat.

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde am 16.03.2025 von der Vertreterversammlung in Ronneburg beschlossen. Sie ersetzt die bisherige Satzung vom 22.08.2020.

Die Eintragung der Satzungsneufassung erfolgte am 08.09.2025 beim Amtsgericht Marburg.